

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Thüringer Landtags Für eine klare Auftragsdefinition, transparente und effiziente Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - Einsparpotenziale heben für Stabilität beziehungsweise Senkung des Rundfunkbeitrags (Drucksache 7/2453)

Anliegend übersende ich Ihnen den Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/2453) - Für eine klare Auftragsdefinition, transparente und effiziente Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - Einsparpotenziale heben für Stabilität beziehungsweise Senkung des Rundfunkbeitrags zur Unterrichtung des Landtags.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 15. Januar 2022 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck des Berichts wurde auf Grund des Umfangs verzichtet. Er steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und im Internet unter der Adresse www.parldok.thueringen.de unter der oben genannten Drucksachenummer zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP und die fraktionslosen Abgeordneten sowie die Landtagsbibliothek haben je ein Exemplar des Berichts in der Papierfassung erhalten.



Bericht der Thüringer Landesregierung zum Beschluss des Thüringer Landtages am 18.12.2020 zu Drucksache 7/2453 - Für eine klare Auftragsdefinition, transparente und effiziente Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – Einsparpotenziale heben für Stabilität beziehungsweise Senkung des Rundfunkbeitrags

1. Vorbemerkung

Der Thüringer Landtag hat im Kontext der Befassung mit dem 1. Medienänderungsstaatsvertrag die Landesregierung gebeten, während der Laufzeit dieses Staatsvertrages jährlich bis zum 31. Dezember einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Der 1. Medienänderungsstaatsvertrag ist aufgrund der fehlenden Zustimmung zum Landesgesetz in Sachsen-Anhalt gegenstandslos geworden und somit nicht in Kraft getreten.

Dennoch sieht sich die Thüringer Landesregierung gehalten, dem Thüringer Landtag den erbetenen Bericht, der unter der Überschrift „Für eine klare Auftragsdefinition, transparente und effiziente Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - Einsparpotenziale heben für Stabilität beziehungsweise Senkung des Rundfunkbeitrags“ erbeten wurde, vorzulegen.

Aufgrund der Klagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor dem Bundesverfassungsgericht hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass den öffentlich-rechtlichen Sendern ein um 86 Cent höherer Rundfunkbeitrag zusteht, der damit bei 18,36 Euro liegt. Die Erhöhung gilt rückwirkend vom 20. Juli 2021 an bis zu einer gesetzlichen Neuregelung.

Die Verluste der ersten sieben Monate des Jahres 2021 könnten dann im Rahmen der Bedarfsanmeldung zum 24. KEF-Bericht – gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung einer neuen Auftragsdefinition – zusätzlich berücksichtigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Ländern bei der Umsetzungsvorgabe eines neuen Staatsvertrages keine Frist gesetzt, so dass die Länder sich einig sind, die Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes weiter gelten zu lassen bis zum Anfang der nächsten Beitragsperiode 2024.

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3211831
Telefax 0361 57-3211832

VZ-CdS@
tsk.thueringen.de

Nachfolgend wird das weitere Verfahren skizziert, um sodann konkret auf die unter den Beschlussziffern II, 1-9 der Drucksache 7/2453 genannten Themenfelder einzugehen.

2. Verfahrensstand

Aktuell befindet sich ein Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Stand November 2021 in einer Anhörung durch die Rundfunkkommission der Länder. Die Rundfunkkommission hat diesen Entwurf im Nachgang ihrer Sitzung am 20.10.2021 beschlossen. Dies mit dem Ziel, bis Januar 2022 eine Anhörung hierzu abschließen zu können, damit möglichst zur Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im März 2022 ein fertiggestellter Arbeitsentwurf durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Vorabunterrichtung der Landtage freigegeben werden kann.

Im Rahmen dieses Zeitplans ist derzeit vorgesehen, dass eine Unterzeichnung dieses Staatsvertrages sodann in der Juni-Sitzung der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten erfolgen könnte.

Daran anschließend soll das Ratifikationsverfahren durchgeführt werden, so dass zu Beginn des Jahres 2023 der Staatsvertrag in Kraft treten könnte.

Dieser skizzierte Zeitplan hätte zur Folge, dass die KEF in ihrem beitragsrelevanten 24. Bericht bereits diese neue Struktur berücksichtigen und diese somit bei der neuen Beitragsberechnung als Grundlage dienen könnte.

Unter Beachtung der vorgenannten Prämissen nimmt die Thüringer Landesregierung zu den 9 im Beschluss genannten Punkten wie folgt Stellung:

Der Landtag fordert die Landesregierung innerhalb der Laufzeit des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages auf,

1. sich für eine umfassende und zeitgemäße Analyse, Neujustierung und klare Definition des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzusetzen, der sich nicht allein darauf beschränkt, welche Sender beauftragt werden, sondern wie der Umfang und die Schwerpunkte des Auftrags sachgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden können; das dafür anzuwendende notwendige Verfahren soll sender- und politikfern sein und im Interesse der Beitragszahler;

Der Freistaat Thüringen gehört seit vier Jahren zu denjenigen Ländern, die sich proaktiv für eine Neujustierung des Medienstaatsvertrages und für einen modernen Auftrag einsetzen.

In diesem Kontext hat sich die Landesregierung auch immer dafür ausgesprochen, dass nach einer ersten Phase der Neuausrichtung des

Auftrages eine zweite Phase anschließen muss, die zu einem wirtschaftlicheren und sparsameren Verhalten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten führen muss.

2. sich bei der Auftragsdiskussion dafür einzusetzen, dass der Schwerpunkt des Grundauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei Information, Bildung und Kultur liegen muss, wobei auch die Berichterstattung und Information über das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in den neuen Ländern auszubauen ist;

Aufgrund der gebotenen Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist eine konkrete inhaltliche Vorgabe zur Programmgestaltung und Erstellung seitens der Politik nicht möglich. Gleichwohl hat der Freistaat Thüringen gemeinsam mit weiteren Ländern frühzeitig für eine Flexibilisierung und Modernisierung des staatsvertraglich vorgegebenen Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geworben und entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Vor diesem Hintergrund gilt es in der weiteren Bewertung auf die in Rz. 84 des jüngsten BVerfG-Beschlusses vom 05.08.2021 zu schauen, in der auf die BVerfG-Entscheidung 119, 181 zurückgegriffen wurde. Die Karlsruher Richter:innen stellten darin fest, dass weder gesetzliche Programmbegrenzungen von vornherein unzulässig sind, noch, dass jede Programmentscheidung einer Rundfunkanstalt finanziell honoriert werden muss, denn Zitat:

"In der Bestimmung des Programmumfangs sowie in der damit mittelbar verbundenen Festlegung ihres Geldbedarfs können die Rundfunkanstalten nicht vollständig frei sein. Denn es ist ihnen verwehrt, ihren Programmumfang und den damit verbundenen Geldbedarf über den Rahmen des funktionstüchtigen hinaus auszuweiten. Es bleibt Sache des Gesetzgebers, den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach Art. 5 Abs. 1 Satz zwei GG zur Vielfaltssicherung auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen; ihm kommt dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu".

3. im Rahmen einer zeitgemäßen Auftragsdiskussion darauf hinzuwirken, dass die Auftragspräzisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an die heutigen Medienbedürfnisse und das digitale Nutzungsverhalten der Bevölkerung angepasst wird;

Entscheidend am Auftrag ist, dass das Programm nicht einzelne Zielgruppen in den Blick nimmt, sondern sich an die ganze Gesellschaft richtet. Wir brauchen gerade in einer vielfältiger werdenden Gesellschaft Medienangebote, die das Allgemeine, das alle Angehende, das Gemeinsame adressieren, auf dessen Grundlage wir verschieden sein können.

Das kann ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk leisten, der in seinen Gremien im permanenten Austausch mit den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen ist und der in sich selbst demokratisch organisiert ist.

In seinem Programm zeigt sich die ganze kulturelle, soziale und regionale Vielfalt unseres Landes. Die dadurch sichtbaren Widersprüche und Spannungen werden so der gesellschaftlichen Bearbeitung zugeführt.

Es liegt im Wesen von Staatsverträgen, dass alle 16 Länder z. B. bei Vorschlägen zur Flexibilisierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Einigung erzielen müssen. Die Mediatheken sind mit Blick auf das veränderten Nutzungsverhalten der Beitragszahler ausbaufähig, und die rechtlichen Vorgaben müssen dafür im Rundfunkstaatsvertrag in diesem Sinne modernisiert und verändert werden. Damit könnte eine Reduzierung der linearen Angebote, die sich heute zudem schon auf eine viel zu hohe Anzahl an Wiederholungen stützen, technisch und nutzerfreundlich gestaltet werden.

Auch um jüngeres Publikum zurück zu den öffentlich-rechtlichen Sendern zu gewinnen, ist eine Anpassung an deren Nutzerverhalten über digitale Ausspielwege unbedingt anzustreben.

Deshalb ist es erfreulich, dass auch auf Drängen des Freistaats Thüringen der Entwurfstext wie folgt in § 26 **neu** formuliert wird:

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollen (...) die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und tragen dabei durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt bei. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden.

Zudem ist vorgesehen, dass für neue Telemedienkonzepte auch ein auf sechs Monate begrenzter Probetrieb möglich ist. Dadurch sollen erleichtert Erkenntnisse gewonnen werden können, die die öffentlich-rechtlichen Anstalten für ein neues Telemedienangebot benötigen oder den Anstalten Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf ermöglichen. Schließlich soll ergänzend die Möglichkeit eines Probetriebes eingeräumt werden, um neuartige technische oder journalistische Konzepte testen zu können.

4. darauf hinzuwirken, dass eine regelmäßige Evaluation und Überprüfung des Rundfunkauftrags stattfindet, indem neben der finanziellen Bewertung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zusätzlich ein begleitendes Monitoring zur Auftragserfüllung und -evaluation etabliert wird;

Auch zu dieser Themenstellung hat sich Thüringen proaktiv in die Diskussionen des neuen Entwurfes eingebracht und entsprechende Anliegen unterstützt.

Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass geplant ist, zukünftig eine weitergehende Kontrolle und ein Monitoring einzuführen. Der Staatsvertragsentwurf sieht deshalb in einem **neuen** § 31 Absatz 2c Folgendes vor:

„Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und der KEF gemeinsame Maßstäbe fest, die geeignet sind, den Gremien die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.“

Ergänzend kann darauf verwiesen werden, dass auf Initiative des Freistaats Thüringen gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein ein **neuer** Absatz 2b in § 28 vorgesehen ist, der folgendes festlegt:

„Zur besseren Überprüfbarkeit im Sinne der Einhaltung des Auftrags gemäß Paragraf 26 sollen die zuständigen Gremien den Rundfunkanstalten Zielvorgaben setzen. Hierzu gehören die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung. Die Standards sind in dem Bericht nach Abs. 2 zu veröffentlichen und regelmäßig unter Berücksichtigung der anerkannten medienwissenschaftlichen Erkenntnisse und publizistischer Praxis zu überprüfen. Bei der Erstellung und Kontrolle dieser Zielvorgaben können die Gremien externe unabhängige Sachverständige einbeziehen.“

5. sich dafür einzusetzen, dass künftig eine angemessene Verteilung von Einrichtungen, Ressourcen, Strukturen und Produktionseffekten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch in den neuen Ländern sichergestellt wird; diese Forderung schließt auch künftige Personalentscheidungen bei der Besetzung von Führungsinstanzen bei ARD, ZDF und Deutschlandfunk ein;

Es ist ohne Frage ein Anliegen insbesondere der neuen Länder – und speziell auch von Thüringen – eine Verteilung von Ressourcen und Einrichtungen in den neuen Ländern zu etablieren.

Aktuell ist tatsächlich die Einzige von derzeit rund 50 Gemeinschaftseinrichtungen von ARD und ZDF (sogenannte GSEA) der Kinderkanal in Erfurt, in Mitteldeutschland angesiedelt.

Die nunmehr seitens der ARD geplante Kulturplattform soll ebenfalls im Sendegebiet des Mitteldeutschen Rundfunks angesiedelt werden. Diese aktuelle Entscheidung der ARD zur Ansiedlung der Kulturplattform in Thüringen (Weimar) ist dem Grunde nach erfreulich, jedoch kann sie aus Sicht der Thüringer Landesregierung nur ein erster Schritt sein.

Gerade auch mit Blick auf die innerhalb des MDR bestehende Ungleichgewichtigkeit der Ressourcenverteilungen ist es weiterhin notwendig, hier den Standort Thüringen immer wieder in die Diskussionen zu bringen. Dies kann jedoch nur im Einklang mit den Forderungen nach Einsparpotenzialen stehen.

Personalentscheidungen in den Führungsinstanzen der Sender werden grundsätzlich von den dafür laut Satzungen zuständigen Gremien getroffen. Eine Einflussnahme durch die Politik ist ausgeschlossen.

6. dass die Form und Höhe der Rundfunkfinanzierung an den festgelegten Zielen und einer klaren Definition des Rundfunkauftrags ausgerichtet und die Debatte darüber frühzeitig, öffentlich und transparent im Landtag geführt werden kann;

Die KEF hat die Aufgabe, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie ist als unabhängige und weisungsfreie Kommission (§ 2 RFinStV) mit Sachverständigen besetzt, die von den Ländern benannt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 1 RFinStV).

Sie erstattet den Landesregierungen zudem mindestens alle zwei Jahre einen Bericht, in dem sie die Finanzlage der Rundfunkanstalten darlegt. Zur Höhe des Rundfunkbeitrags wird seitens der KEF alle vier Jahre ein Beitragsbericht und zwei Jahre nach dem Beitragsbericht ein Zwischenbericht erstattet.

Die Landesregierung berichtet in dem für Medien zuständigen Ausschuss regelmäßig über die Ergebnisse der Beratungen der Rundfunkkommission. Somit werden die Abgeordneten des Thüringer Landtags stets frühzeitig über medienpolitische Vorhaben – auch über Rundfunkbeitragsanpassungen auf der Grundlage der KEF-Empfehlung – informiert.

7. sich dafür einzusetzen, dass die Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent und ergebnisorientiert Einsparpotenziale heben und Spielräume nutzen, um Beitragsstabilität zu gewährleisten; dieses Ziel soll erreicht werden durch schlankere Strukturen, Transparenz und Begrenzung von Tochtergesellschaften, die Fusionierung kleiner Sendeanstalten nach dem Vorbild des Mitteldeutschen Rundfunks, mehr Kooperationen und eine Erweiterung der Gemeinschaftsaufgaben, zum Beispiel in den Bereichen der Berichterstattung bei Großereignissen, der Mediathek oder bei Auslandsstudios sowie durch die Einhaltung des Prinzips, wonach neue Aufgaben nur durch Einsparungen an anderer Stelle zu refinanzieren sind; vor allem muss sich das Gehaltsniveau der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als einer Anstalt des öffentlichen Rechts am Niveau des öffentlichen Dienstes orientieren und nicht an den Einkommen in der freien Wirtschaft, insbesondere die Höhe der Vergütung und Versorgung der Führungskräfte (unter anderem Intendanten) in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist bei neuen Vertragsabschlüssen auf ein angemessenes Maß zurückzuführen; bei der Altersversorgung der festen und freien Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind die Vorgaben der Kommission zur Ermittlung des

Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten konsequent umzusetzen, um künftig eine langfristige Stabilisierung beziehungsweise Kostenreduzierung dieses Aufwands zu erzielen, wobei das Niveau des öffentlichen Dienstes für die Altersversorgung der Anstalten eine Obergrenze darstellen muss;

Die Ländergemeinschaft hat die Rundfunkkommission beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten um Strukturen zu verschlanken. Dabei haben die Länder auch einen Eingriff in die Anzahl der Spartenprogramme und Rundfunksender im Blick. Die Anstalten selbst sind aufgefordert, bezüglich der Reduzierung der Programme selbst offensiv zu handeln und Vorschläge für eine Konzentration verschiedener Spartenprogramme zu einem gemeinsamen Spartenprogramm zu unterbreiten, um dem Ziel der Beitragsstabilität Nachdruck zu verleihen.

Die wesentlichen Eckpfeiler des Diskussionsentwurfes eines neuen Medienstaatsvertrages sind folgende:

- Die Ländergemeinschaft will den Auftrag der Rundfunkanstalten schärfen und den Markenkern stärken. Dabei wollen wir bewusst auch eine Diskussion anregen, was diesen Markenkern ausmacht. Das sind natürlich Kultur, Bildung, Information und Beratung. Aber auch Unterhaltung gehört dazu, wenn sie einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht (§ 26).
- Die Ländergemeinschaft will also nicht nur den Auftrag flexibilisieren, sondern auch die Instrumente, mit denen die Anstalten diesem Auftrag gerecht werden. Eine staatsvertragliche Einzelbeauftragung jedes einzelnen Rundfunkprogramms bis hin zum Programmnamen passt nicht mehr zum geänderten Nutzungsverhalten der Menschen (§ 28).
- Diese vorgesehene Flexibilisierung ist also gerade kein Freifahrtschein, sondern bedeutet mehr Verantwortung für die Anstalten.
- Die Länder wollen einen Rahmen geben für die digitale Transformation der Anstalten. Hierfür braucht es gemeinsamer Standards, die für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit sorgen.
- Und abschließend halten wir in den Reformvorschlägen die Anstalten zu einem ständigen Austausch mit der Bevölkerung an, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung ihres Angebots.

Zweifellos gibt es gerade im Bereich der Zusammenarbeit bei der Berichterstattung über Großereignisse, von Auslandsstudios und anderen internen Senderbereichen (wie beispielsweise IT-Bereich, Mediatheken, Veranstaltungen u. a. m.) und dem Erwerb von Sportrechten noch erhebliches Einsparpotenzial.

Die Regelungen zur Altersversorgung der Mitarbeiter*innen der Anstalten sind ebenfalls Angelegenheit des jeweiligen Verwaltungsrates der Sendeanstalten im Ergebnis von Vereinbarungen zwischen den Betriebsräten und Gewerkschaften mit den Geschäftsführungen der Anstalten und unterliegen somit nicht dem Einfluss der Länder.

Die Entlohnung der festangestellten Mitarbeiter*innen des MDR sowie der Orchester- und Chormitglieder ist über einen Vergütungstarifvertrag zwischen dem MDR und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, dem Deutschen Journalisten-Verband sowie der Deutschen Orchestervereinigung e.V. geregelt.

Leider gab es auch bei der Novellierung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk trotz dringender Hinweise von Thüringen zur Festlegungen einer Obergrenze des Gehaltes der Intendantin bzw. des Intendanten und der Direktorinnen bzw. der Direktoren keine Einigung zwischen den drei Staatsvertragsländern.

8. darauf hinzuwirken, dass sich die Dritten Programme im Sinne ihrer regionalen Funktion noch deutlicher und profilierter auf ihren regionalen Auftrag konzentrieren und diesen Markenkern steigern; hierfür sollen regional differenzierte Angebote mehr Sendezeit als bisher erhalten;

Mit der Novellierung des MDR-Staatsvertrages haben sich die drei Staatsvertragsländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf einen zukunftssicheren und zeitgemäßen Staatsvertrag geeinigt. Darin sind gerade auch mit Blick auf die Regionalität Prioritäten gesetzt, um die Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem jeweiligen Sendegebiet zu stärken. Regionalität soll ein wichtiger Teil der Berichterstattung sein.

So ist im § 6 Absatz 1 des MDR-Staatsvertrages festgelegt, dass er in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische und nationale Geschehen zu geben sowie im Schwerpunkt über das Geschehen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu berichten hat. Die Vielfalt ihrer Regionen, der Kultur und Sprache sind in den Angeboten angemessen zu berücksichtigen. Dabei dient das Angebot der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung und hat dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Der MDR dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.

Insoweit haben die drei staatsvertragsgebenden Länder den Rahmen im Sinne einer verstärkten Regionalisierung gesetzt. Die konkrete Ausgestaltung dieser regionalen Berichterstattung obliegt dem MDR. Dabei hat der Rundfunkrat erhebliche Bedeutung, da er als das für Programmangelegenheiten zuständige Gremium die Intendantin permanent zu beraten hat. Regelungen für andere Länderprogramme unterliegen nicht der Hoheit der drei Staatsvertragsländer.

9. sich dafür einzusetzen, dass der bisherige Aufwand für den Erwerb von Sportrechten deutlich zurückgefahren und regionale Sportangebote in der Berichterstattung stärker berücksichtigt werden.

Die Entscheidung zum Kauf von Rechten für die Übertragung von Sportveranstaltungen obliegt den jeweiligen Gremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die Übertragung von Sportereignissen ist Teil

des Programms. Darauf darf seitens der Politik kein Einfluss genommen werden. Ob es zu einer gegebenenfalls möglichen staatsvertraglich Deckelung des Sportrechteetats der Anstalten kommen könnte bleibt der Analyse der Anhörung zum Diskussionsentwurf vorbehalten. Denn der Programmauftrag reduziert sich nicht nur auf kulturelle und bildungspolitische Inhalte sowie Unterhaltungsangebote, sondern umfasst auch Angebote des kommerziellen Sports im Kontext des Informationsauftrages der Anstalten.

Viele Beitragszahlerinnen und Beitragszahler haben diesbezüglich eine hohe Erwartungshaltung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Sie begrüßen es, die Übertragung von Sportereignissen ohne Werbung bzw. ohne zusätzliche Kosten nutzen zu können.

Allerdings betont die Landesregierung nochmals, dass die verstärkte Zusammenarbeit bei der Übertragung von Sportrechten neben personellem Einsparpotenzial auch Übertragungs- und erhebliche Nebenkosten reduzieren würde.



Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff